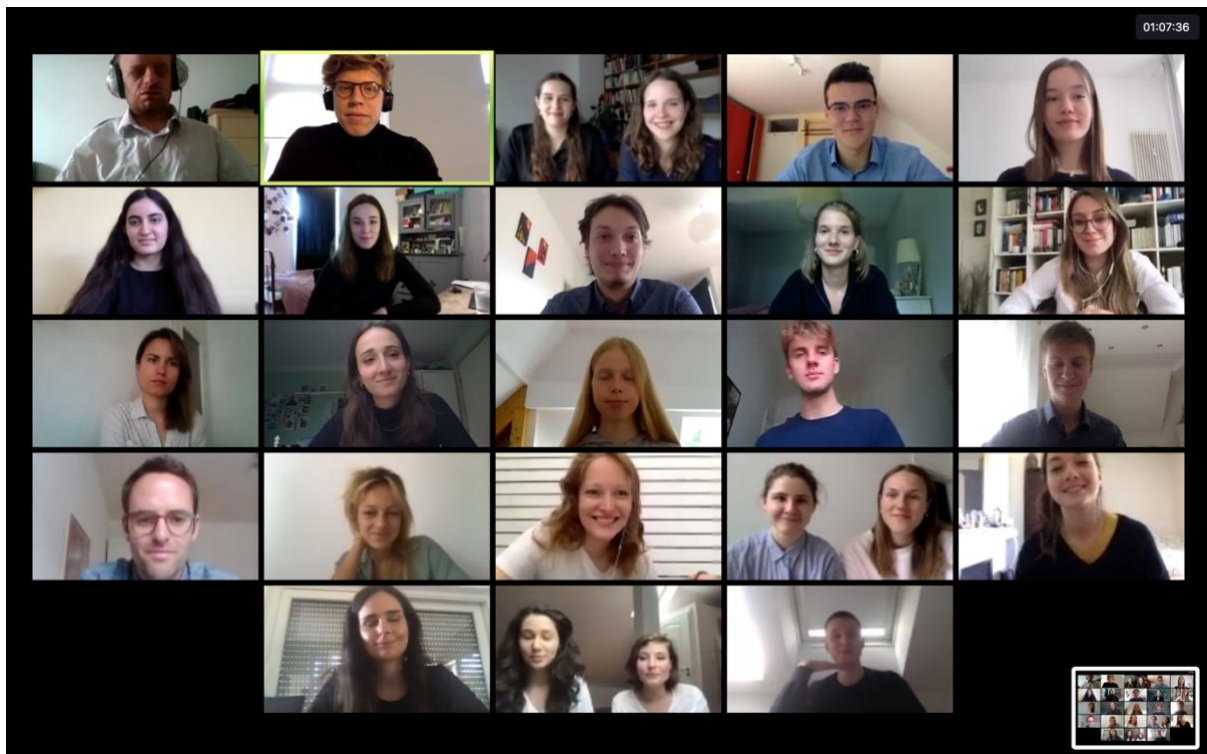


MEUC Bericht Sommersemester 2020

Die Model European Union Conference (MEUC) soll den Studierenden die europäischen Institutionen näher bringen, den Studienalltag durch das Planspiel abwechslungsreicher gestalten sowie nebenbei Schlüsselqualifikationen wie das Vortragen auf Englisch, das Verfassen von Schriftsätzen und das Vertreten einer der eigenen vielleicht konträren Position vermitteln.

Im Sommersemester findet meist eine Simulation einer EuGH-Verhandlung statt. Üblicherweise würden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer als Vertreter von Mitgliedstaaten in Roben gekleidet einen Fall vor der EuGH-Richterbank vortragen und den Schlussanträgen der Generalanwälte lauschen. All dies würde in der Bibliothek des Walter-Hallstein Institutes stattfinden.

Doch in diesem Jahr kam alles anders: im Zuge der Pandemie wurden Präsenzveranstaltungen untersagt und es stellte sich die Frage wie und ob die MEUC überhaupt stattfinden könnte.



Der Lehrstuhl von Professor Ruffert hat sich dazu entschieden, die MEUC in diesem Semester als digitale Verhandlung auszutragen. Das neue Format warf viele Fragen auf: Würden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer das neue Format annehmen? Wie gestaltet sich der Dialog zwischen Richterbank und den Vortragenden, wenn dieser durch technische Probleme jederzeit unterbrochen werden kann? Besteht die Möglichkeit für informelle Randgespräche? Wie können sich die Richterinnen und Richter ungestört austauschen, das weitere Vorgehen besprechen und schlussendlich zu einem Urteil kommen?

In der Sache wurde die aktuelle COVID-19 Pandemie und die zahlreichen, mit ihr einhergehenden Rechtsfragen aufgegriffen. Es ging um die von den Mitgliedstaaten

getroffenen Maßnahmen der Grenzsicherungen und -kontrollen, den Exportstopp von wichtiger medizinischer Schutzkleidung, sowie Einschränkungen im freien Warenverkehr. Diese Fragen wurden in einer konkreten Beschwerde der Kommission zusammengefasst: Drei fiktive Unionsbürger beschwerten sich bei der Kommission über die von der Bundesrepublik Deutschland (für Simulationszwecke angepasst und verschärft) getroffenen Maßnahmen. Die Kommission fasste diese zusammen und strebte ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland an. Ausgestattet mit dieser Beschwerde mussten die Studierenden die Meinung verschiedener Mitgliedstaaten erarbeiten, in einem Schriftsatz zusammenfassen und schlussendlich auf Englisch am 29. Mai in der virtuellen Gerichtsverhandlung vortragen. Die einzelnen Fälle beinhalteten mithin jeweils einen Aspekt der Grundfreiheiten sowie Fragen bezüglich der Regelungen des Schengener Grenzkodexes.

Bei der Veranstaltung fehlte es nicht an Spaß. Unter anderem wurde die Frage, ob Erdbeeren als essenzielle Waren eingestuft werden dürfen, wurde mit höchstem juristischem Geschick und großem Interesse debattiert. Der MEUC-EuGH verweigerte sich hier allerdings einer definitiven Aussage.

Trotz der Differenzen in der Sache zwischen den Mitgliedsstaaten war bezeichnend, dass alle an die europäische Solidarität appelliert und sich für mehr Zusammenarbeit eingesetzt haben. Nationale Alleingänge sollten unter allen Umständen bei möglichen, weiteren Maßnahmen vermieden werden hieß es im Konsens.

In seinem Urteil stellte der MEUC-EuGH fest, dass die Bundesrepublik Deutschland mit den am 15. März umgesetzten neuen Regelungen zur Wiedereinführung der Kontrollen an den Binnengrenzen angesichts der COVID-19-Pandemie gegen die Artikel 34, 45 und 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verstoßen hat. Die von der Bundesrepublik erlassenen Regeln stellen nach diesem Urteil darüber hinaus auch einen Verstoß gegen das Verfahren zur vorübergehenden Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen gemäß Artikel 25, 27 und 28 des Schengener Grenzkodexes (Verordnung (EU) 2016/399). Zudem entsprachen die ergriffenen Maßnahmen inhaltlich nicht den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit wie sie in der Verordnung (EU) 2016/399 und den Leitlinien der Kommission für Grenzschutzmaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und zur Sicherung der Verfügbarkeit von Gütern und wesentlichen Diensten KOM(2020) 1753 dargelegt sind.

Das ganze Urteil können Sie auf der Website der MEUC nachlesen.

Abschließend gilt es den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu danken, die die Veranstaltung trotz der geänderten Umstände zum Erfolg haben werden lassen. Der Lehrstuhl Ruffert hofft aber, dass sich zur nächsten MEUC alle wieder gemeinsam zusammenfinden können. Informationen zu nächsten MEUC im Wintersemester 2020/21 finden Sie auf der Lehrstuhlwebsite von Professor Ruffert unter MEUC.